

Die teilnehmenden Schulen ergeben sich aus der Anlage.

### c) Aufnahme einer weiteren Schule

Zum Schuljahr 2020/21 ist die Aufnahme eines Gymnasiums als fünfte an dem Modellversuch teilnehmende Schule bei entsprechender Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde für die unter Nummer 10 festgelegte Laufzeit des Modellversuchs möglich.

## 10. Laufzeit des Modellversuchs

Der ab dem Schuljahr 2019/20 für alle teilnehmenden Schulen beginnende Modellversuch wird bis einschließlich des Schuljahres 2021/22 eingerichtet.

## 11. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt zum 1. August 2019 in Kraft.

Saarbrücken, den 1. Juli 2019

### Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag  
Forster

### Anlage:

Am Modellversuch zur Erprobung einer neuen Gestaltung der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Freiwilligen Ganztagschule (FGTS) an allgemein bildenden Schulen im Saarland ab dem Schuljahr 2019/20 teilnehmende Schulen:

- Gemeinschaftsschule Püttlingen – Peter-Wust-Schule
- Grundschule Saarbrücken-Rastpfuhl
- Grundschule Merzig-Brotdorf
- Förderschule Lernen – Merzig

## 134 Erlass über den Schulversuch „Gleichzeitiger Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat“ an saarländischen Gymnasien

Vom 2. Juli 2019

Gemäß § 5 Absatz 1 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 120), sowie auf der Grundlage des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat vom 31. Mai 1994 (BGBl. II S. 1293) wurde nach der Anhörung der Schulkonferenz mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 am Robert-Schuman-Gymnasium in Saarlouis, mit Beginn des Schuljahres 2008/2009 am Illtal-Gymnasium in Illingen und am privaten Gymnasium Johanneum in Homburg und mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 am Warndt-Gymna-

sium Völklingen ein Schulversuch „Gleichzeitiger Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat“ eingerichtet.

### 1. Zielsetzung

Die am Schulversuch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler können gleichzeitig die deutsche Allgemeine Hochschulreife und das französische Baccalauréat erwerben und dadurch in besonderer Weise Zugang zu Studium und Beruf sowohl im eigenen Land als auch im Partnerland erhalten.

### 2. Zugangsvoraussetzungen

- 2.1 In den bilingualen deutsch-französischen Zug der gymnasialen Oberstufe des Robert-Schuman-Gymnasiums Saarlouis, des Illtal-Gymnasiums Illingen, des privaten Gymnasiums Johanneum Homburg sowie des Warndt-Gymnasiums Völklingen zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die in der Sekundarstufe I erfolgreich am bilingualen deutsch-französischen Unterricht teilgenommen haben. Schülerinnen und Schüler, die diese Voraussetzung nicht nachweisen, können nach Maßgabe der vorhandenen Aufnahmekapazität bei Vorliegen mindestens guter Leistungen im Fach Französisch als 1. Fremdsprache auf dem Jahreszeugnis der Klassenstufe 9 in den Schulversuch aufgenommen werden.
- 2.2 Nummer 2.1 findet entsprechende Anwendung auf die Schülerinnen und Schüler der mit den o. g. Schulen in der gymnasialen Oberstufe kooperierenden Schulen.
- 2.3 In den bilingualen deutsch-französischen Zug der gymnasialen Oberstufe zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat können im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazität und mit Zustimmung des Schulträgers auch Schülerinnen und Schüler französischer Collèges bei entsprechenden deutschen Sprachkenntnissen und erfolgreichem Abschluss der „Troisième“ aufgenommen werden.
- 2.4 Ein bilingualer deutsch-französischer Zug in der gymnasialen Oberstufe kann eingerichtet werden, wenn mindestens 12 Schülerinnen und Schüler daran teilnehmen.

### 3. Lehrpläne

Der Unterricht im bilingualen deutsch-französischen Zug der gymnasialen Oberstufe zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat richtet sich nach den geltenden Lehrplänen. Zu berücksichtigen sind ebenfalls die in der Anlage II zur Verwaltungsabsprache zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung der Französischen Republik gemeinsam festgelegten Lehrpläne.

#### 4. Lehrkräfte

- 4.1 Die den fremdsprachigen Unterricht erteilenden Lehrkräfte müssen die Lehrbefähigung für das Sachfach und entweder die Lehrbefähigung für die Fremdsprache besitzen oder diese als Muttersprache sprechen oder über eine Sprachkompetenz in dieser Sprache verfügen, die der einer ausgebildeten Fremdsprachenlehrkraft entspricht.
- 4.2 Der Unterricht kann auch durch Lehrkräfte des Partnerlandes erteilt werden, wenn sie die erforderliche Qualifikation besitzen; ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet die für das Partnerland zuständige Schulaufsichtsbehörde.
- 4.3 Die zuständige Schulaufsichtsbehörde des Partnerlandes kann im Unterricht der Fächer des bilingualen deutsch-französischen Zuges zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung und Kultur Unterrichtsbesuche durchführen.

#### 5. Unterrichtsorganisation

- 5.1 Die Schülerinnen und Schüler erhalten in den Jahrgangsstufen 10 bis 12 des achtjährigen Gymnasiums durchgehend Unterricht im Fach Französisch mit 5 Wochenstunden. Sie belegen in der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe Französisch als Leistungskurs.
- 5.2 In der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe nehmen die Schülerinnen und Schüler am jeweils zweistündigen und in französischer Sprache erteilten Unterricht in den Fächern Geschichte, Erdkunde und Politik teil.

In den vier Halbjahren der Hauptphase belegen sie das Fach Geschichte und das zweistündige Seminarfach als zweistündige Grundkurse in französischer Sprache. In dem Seminarfach werden die für die deutsch-französische Geschichte bedeutsamen und die in der Verwaltungsabsprache zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsganges, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat (Anlage 1 dieses Erlasses) hervorgehobenen Inhalte des Grundkurses Geschichte vertieft, wobei die Methodenkompetenz im Vordergrund steht. Des Weiteren belegen sie ein weiteres gesellschaftswissenschaftliches Fach – Erdkunde oder Politik – als dreistündigen Grundkurs in französischer Sprache.

Die Einrichtung von in französischer Sprache unterrichteten Kursen in beiden Fächern richtet sich im Rahmen der Schwerpunktsetzung der Schule grundsätzlich nach deren personellen, räumlichen, unterrichtlichen und stundenplanorganisatorischen Möglichkeiten. Dabei finden die Wünsche der Schülerinnen und Schüler und die zu erwartenden Kursfrequenzen Berücksichtigung.

#### 6. Prüfung

Für den gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat gelten

- die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO) vom 2. Juli 2007, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. April 2018 (Amtsbl. I S. 188; 2019 I S. 45), in der jeweils geltenden Fassung
- sowie Abschnitt II A der unter Nummer 5 genannten Verwaltungsabsprache mit folgender Maßgabe:

- 6.1 Die für das Baccalauréat notwendige schriftliche Prüfung in einem gesellschaftswissenschaftlichen Fach kann in dem zweistündigen Fach Geschichte oder in dem weiteren dreistündigen gesellschaftswissenschaftlichen Fach abgelegt werden. Die Schülerin oder der Schüler kann unter Beachtung des § 34 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland Geschichte und das weitere gesellschaftswissenschaftliche Fach als schriftliche Prüfungsfächer wählen. In diesem Fall entscheidet sie oder er sich nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfungen, welches der beiden gesellschaftswissenschaftlichen Fächer für den Erwerb des Baccalauréat zu berücksichtigen ist.
- 6.2 Die Schülerinnen und Schüler erhalten bei der schriftlichen Abiturprüfung im Leistungskurs Französisch eigene, den unterschiedlichen Anforderungen entsprechende Aufgaben. Des Weiteren nehmen sie an dem landeszentralen Prüfungsteil Sprechen als Teil der schriftlichen Abiturprüfung teil. Die diesem Prüfungsteil zugrunde liegenden Aufgaben erwachsen aus dem lehrplangemäßen Unterricht. Dabei werden die Bestimmungen der Verwaltungsabsprache beachtet.
- 6.3 Das Ergebnis der gemäß der deutsch-französischen Verwaltungsabsprache für die Erlangung des Baccalauréat erforderlichen mündlichen Prüfung in Französisch ist für die Note der deutschen Abiturprüfung grundsätzlich nicht zu werten. Das Ergebnis ist aber in die Wertung für das Abitur einzu beziehen, wenn es sich um eine Prüfung nach § 46 Absatz 2 oder 3 der Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland handelt. In diesen Fällen wird eine Zweitprüferin oder ein Zweitprüfer aus einer anderen saarländischen Schule beteiligt. Die Bestimmungen in der unter Nummer 5 genannten Verwaltungsabsprache zur Durchführung der Prüfung bleiben hiervon unberührt.

#### 7. Erwerb des französischen Baccalauréat

- 7.1 Schülerinnen und Schülern, die die Prüfung im französischsprachigen Prüfungsteil bestanden haben, wird das Baccalauréat durch das französische Erziehungsministerium zuerkannt.
- 7.2 Schülerinnen und Schüler, die die deutsche Allgemeine Hochschulreife erworben haben und denen

das französische Baccalauréat zuerkannt wurde, erhalten zusätzlich zu ihrem Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife von der zuständigen französischen Behörde eine vorläufige Bescheinigung gemäß § 10 der „Ordnung des französischsprachigen Prüfungsteils im Rahmen der Abiturprüfung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat“. Das endgültige Zeugnis wird den Prüflingen durch das Rektorat der Académie der Partnerschule übersandt.

- 7.3 Der Prüfungsausschuss kann der Schülerin oder dem Schüler gemäß § 9 Absatz 4 der in Nummer 7.2 genannten Ordnung für den französischsprachigen Prüfungsteil ein Prädikat zuerkennen.
- 7.4 Die Schulaufsichtsbehörde bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen französischen Behörde die „Série“ des Baccalauréat, die dem Bildungsgang der Schülerin oder des Schülers entspricht.
- 7.5 Die vorläufige Bescheinigung der zuständigen französischen Behörde ist nur in Verbindung mit dem deutschen Abiturzeugnis gültig; sie vermittelt die mit der Zuweisung zu einer „Série“ und gegebenenfalls die mit der Verleihung des Prädikates verbundenen Berechtigungen im Partnerland.

## 8. Geltung der allgemeinen Vorschriften

Im Übrigen gelten die Verordnung – Schulordnung – über Gymnasien mit bilingualem Zug vom 6. Juli 1999 (Amtsbl. S. 1068), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. Juli 2012 (Amtsbl. I S. 243), in ihrer jeweils geltenden Fassung und die Verordnung – Schul- und Prüfungsordnung – über die gymnasiale Oberstufe und die Abiturprüfung im Saarland (GOS-VO).

## 9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. August 2019 in Kraft mit der Maßgabe, dass er für die Schülerinnen und Schüler Anwendung findet, die ab dem Schuljahr 2019/2020 in die Hauptphase der gymnasialen Oberstufe eintreten. Gleichzeitig tritt der Erlass „Erlass über die Einrichtung von Schulversuchen ‚Gleichzeitiger Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat‘ an saarländischen Gymnasien“ vom 30. Juni 1999 (GMBL. Saar S. 191), zuletzt geändert durch den Erlass vom 29. Juli 2010 (Amtsbl. I S. 654), außer Kraft mit der Maßgabe, dass er weiterhin Anwendung findet auf die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 in das zweite Jahr der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe eintreten.

— Anlage —

### Verwaltungsabsprache

zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit

und

dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik

über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat

Auf der Grundlage des Abkommens vom 31. Mai 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat, im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet, sind der Bevollmächtigte der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und der Minister für Erziehung der Französischen Republik zur Durchführung des Abkommens wie folgt übereingekommen.

## Abschnitt I

### Allgemeine Bestimmungen

1. Zur Vorbereitung auf den französischsprachigen Prüfungsteil im Rahmen der Abiturprüfung an den betroffenen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland wird in den drei Schuljahren vor der Prüfung durchgehend Unterricht im Fach Französisch sowie französischsprachiger Unterricht in den Fächern Geschichte und einem weiteren gesellschaftswissenschaftlichen Fach in der Regel dreijährig, mindestens aber in den beiden letzten Jahren vor der Prüfung erteilt.
2. Zur Vorbereitung auf den deutschsprachigen Prüfungsteil im Rahmen der Baccalauréat-Prüfung an den betroffenen Schulen in der Französischen Republik wird in den Klassen Seconde, Première und Terminale durchgehend Unterricht im Fach Deutsch sowie deutschsprachiger Unterricht in den Fächern Geschichte und Erdkunde erteilt.
3. Die Anforderungen im Unterricht in den genannten Fächern richten sich nach den in gemeinsamer Absprache festgelegten Lehrplänen. Sie entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen der französischen Lehrpläne und der Lehrpläne der betroffenen deutschen Länder. Notwendige Anpassungen oder Veränderungen der Lehrpläne können gemäß Artikel 4 Nummer 4 des Abkommens vom 31. Mai 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über den gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat vorgenommen werden.
4. Die Anweisungen und Lehrpläne für den Unterricht im Fach Deutsch in der Französischen Republik und den Unterricht im Fach Französisch in der Bundesrepublik Deutschland richten sich nach den jeweils für den Fremdsprachenunterricht geltenden allgemeinen Grundsätzen.